

GELDERNER AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 01 ♦ Jahrgang 2019 ♦ vom 02.01.2019

Inhaltsverzeichnis

1. 5. Änderung vom 21.12.2018 der Hauptsatzung der Stadt Geldern vom 21.09.2007
2. 34. Änderung vom 21.12.2018 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Geldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03.12.1985
3. 24. Änderung vom 21.12.2018 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Entwässerungsgebührensatzung) vom 13.12.1996
4. Satzung der Stadt Geldern über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatz-Satzung) vom 21.12.2018
5. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 21.12.2018
6. 20. Änderung vom 21.12.2018 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999
7. Öffentliche Zustellung der Stadt Geldern gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW
8. 1. Änderung der Satzung für die Benutzung von stadt eigenen Schulräumen und Sport-hallen
9. Einebnung von Grabstätten auf den Friedhöfen in Geldern, Walbeck, Kapellen und Hartefeld
10. Bekanntmachung zum Änderungsbeschluss der 21. Änderung des Flächennutzungspla-nes „Veert Lüßfeld“
11. Öffentliche Zustellung der Stadt Geldern gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

5. Änderung vom 21.12.2018 der Hauptsatzung der Stadt Geldern vom 21.09.2007

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW, S. 90), hat der Rat der Stadt Geldern am 20.12.2018 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Geldern vom 21. Dezember 2007 beschlossen:

§ 3

Einteilung des Gemeindegebiets in Ortschaften

§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:
- | | |
|-----------|-------------------|
| Geldern | Pont |
| Hartefeld | Veert |
| Kapellen | Vernum |
| Walbeck | Lüllingen-De Klus |

§ 5

Gleichstellung von Frau und Mann

§ 5 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplanes sowie bei der Erstellung des Berichtes über die Umsetzung des Gleichstellungsplanes mit.

§ 12

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

§ 12 Abs. 4 Ziffer 4 „Rat der Gemeinden Europas“ erhält folgende neue Fassung:

Rat der Gemeinden Europas „Mitgliederversammlung“ wird gestrichen und ersetzt durch „Gelderner Bau GmbH – Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat“.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Geldern, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch die Bereitstellung im Internet auf der Seite www.geldern.de vollzogen. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetseite in der Rheinischen Post hingewiesen. Davon ausgenommen sind ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die neben der Bereitstellung auf der in Satz 1 genannten Internetseite zusätzlich in ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Geldern vollzogen werden.

§ 18

Inkrafttreten

§ 18 erhält folgende neue Fassung:

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung „5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geldern vom 21.09.2007“ mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 20.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 21.12.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 21.12.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

34. Änderung vom 21.12.2018 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Geldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03.12.1985

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Das Straßenverzeichnis gemäß § 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 03.12.1985 wird entsprechend der beigefügten Aufstellung geändert.

Art. II

§ 9 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 9 Gebührensätze

- 1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Säuberung der Fahrbahn (ohne Winterwartung) beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksfront 1,10 Euro
- 2) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr
 - in der Kategorie A jährlich je Meter Grundstücksfront 2,12 Euro
 - in der Kategorie B jährlich je Meter Grundstücksfront 1,53 Euro

Art. III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung 34. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Geldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03.12.1985 mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 20.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 21.12.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 21.12.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

Anlage 1 zu Ziffer 2 der Gebührenkalkulation

Straßenverzeichnis (Anlage zu § 3 der Satzung)

Straße	Fahrbahnen			Gehwege
	Säuberung und Winterwartung durch Stadt (inkl. Winterwartungskategorie A/B*)	Säuberung durch Stadt / Winterwartung durch Anlieger gem. § 4	Säuberung und Winterwartung durch Anlieger gem. § 4	
1	2	3	4	5
Ortschaft Geldern				
Am Nierspark von Burgstraße bis Brühlscher Leitgraben	x (A)			x
vom Niersforum in nördlicher Richtung bis zum Wendehammer am Beginn des Geh- und Radwegs	x (A)			x
Stichstraße vor den Häusern Nr. 15 bzw. 17 und 19			x	x
Kapuzinerstraße	x (A)			x
Rurweg			x	x
Schwalmweg			x	x
Ortschaft Walbeck				
Bergsteg				
Maasstraße bis Ringstraße	x (B)			x
von Ringstraße bis Sportplatz		x		x
Stichweg vor den Häusern Nr. 16 a bis 16 d			x	x
Stichweg vor den Häusern Nr. 16 e bis 16 g			x	x

24. Änderung vom 21.12.2018 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Entwässerungsgebührensatzung) vom 13.12.1996

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, und des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Geldern vom 07.07.2008 - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 3 der Entwässerungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührensatz

- 1) Die Entwässerungsgebühr beträgt
 - a) je cbm Schmutzwasser (§ 2 Abs. 1, Buchst. a))
 - für den Abwassertransport 1,53 €,
 - für die Abwasserbehandlung 0,99 €,
 - für Abwassertransport und Abwasserbehandlung 2,52 €,
 - b) je qm bebauter oder sonst befestigter Grundstücksfläche (§ 2 Abs. 1, Buchst. b)) 1,13 €, (§ 2 Abs. 14 – ermäßigte Gebühr) 0,99 €,
 - c) je cbm Abwassermenge aus abflusslosen Gruben (§ 2 Abs. 1, Buchst. a)) 9,28 €,
 - d) je cbm abgefahretem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (§ 2 Abs. 1, Buchst. c)) 37,38 €.

- 2) Die Kleineinleiterabgabe gemäß § 2 Abs. 12 beträgt 19,68 Euro je Person für das Jahr 2019.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung 24. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Entwässerungsgebührensatzung) vom 13.12.1996 - mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 20.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 21.12.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 21.12.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

Satzung der Stadt Geldern über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatz-Satzung) vom 21.12.2018

Präambel:

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2015 (GV NRW S. 496), des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl I, S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2015 (BGBl I S. 1834), hat der Rat der Stadt Geldern am 20.12.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden ab dem Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 223 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 443 v.H. |

2) Gewerbesteuer 418 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2016 vom 17.12.2015 außer Kraft.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung der Stadt Geldern über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatz-Satzung) mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 20.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 21.12.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 21.12.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 21.12.2018

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Geldern
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Identifikations- und Verwiegesystem
- § 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 13 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 14 Benutzung der Abfallbehälter
- § 15 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- § 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 17 Sperrige Abfälle/Sperrmüll
- § 18 Anmeldepflicht
- § 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle
- § 22 Abfallentsorgungsgebühren
- § 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 24 Begriff des Grundstücks
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW 2018, S. 90); des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808); § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff., zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017, (BGBl. I 2017, S. 2234); des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S.1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S.1966); des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582) zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl.I 2017, S.872); des Verpackungsgesetzes (VerpackG) (Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff., der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.); des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Geldern betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadt Geldern erfüllt insbesondere folgende abfall- wirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle aus privaten Haushaltungen wird vom Kreis Kleve nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen. Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird aufgrund einer Pflichtenübertragung gemäß § 22 KrWG von der Kreis-Kleve-Abfallwirtschafts-gesellschaft mbH (KKA) in eigener Zuständigkeit und Verantwortung übernommen.

(4) Die Stadt Geldern kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Geldern

(1) Die Entsorgung von Abfällen (aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen) durch die Stadt Geldern umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Kleve oder der KKA (§ 1 Abs. 4), wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(Als Abfälle aus privaten Haushaltungen gelten Abfälle, die unmittelbar in einem der persönlichen Lebensführung dienenden Haushalt in der Stadt Geldern üblicherweise und regelmäßig anfallen. Keine Abfälle aus privaten Haushaltungen sind insbesondere Bauabfälle oder Altautos i.S. des § 2 AltautoV (Anlage 1 b). Die als Anlage 1 b beigefügte Liste ist Bestandteil dieser Satzung.)

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Geldern gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen.
Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. ungegarte Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien.
5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 17 Absatz 2 dieser Satzung
7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen (aus privaten Haushaltungen) in stationären Sammelstellen oder mit Schadstoffmobilen.
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
10. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
11. Einsammeln und Befördern von Altmedikamenten.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Papiergefäß, Bioabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (u.a. Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, Erfassung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronik-Altgeräten auf dem Wertstoffhof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 17 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwerten von gebrauchten Einweg – Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (**VerpackG**). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg – Verpackungen aus Papier/ Pappe/ Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen und Zeitschriften.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde (Kreis Kleve) ausgeschlossen:
- folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG):
Abfälle gemäß Rahmenvereinbarung und Abstimmungserklärung nach § 6 Abs. 3 VerpackV vom 15./16.07.1992 in der Fassung vom 18./25.07.1994 gemäß § 1 Abs. 1:
 - Hohlglas
 - Papier, Pappe, Kartonagen
 - Metalle (z. B. Weißblechdosen etc.)
 - Verbunde
 - Kunststoffe (einschließlich Einwegbestecke und Einweggeschirr)
 - Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 a) zu dieser Satzung beigelegten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Geldern kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde (Kreis Kleve) widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnisverordnung) werden von der Stadt Geldern bei den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können

Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung (s. Anlage 2 zu dieser Satzung) dürfen nur zu den von der Stadt Geldern bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Geldern liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Geldern den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Geldern haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Geldern liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V. mit § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel – Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/ -erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können.

Dies ist z. B. bei benutzen Staubsaugerbeutel, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehrlicht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Absatz 4 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss – und Benutzungszwang nach Absatz 1 und Absatz 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z.B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Absatz 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sogenannten Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung für Brauchtumsfeuer im Gebiet der Stadt Geldern vom 12.12.2005 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Geldern an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG);

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Geldern stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell / gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Geldern stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Geldern gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Kleve zu der vom Kreis Kleve angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Kleve das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Geldern bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) Müllbehälter (MB)
120 l Fassungsvermögen
- b) Müllgroßbehälter (MGB)
240 l Fassungsvermögen
- c) Großraumbehälter (GB)
1.100 l Fassungsvermögen

Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt Geldern zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt Geldern eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

- (3) Grundstücke, auf denen die vorgenannten Abfallbehälter nicht untergestellt werden können, erhalten stattdessen Sackständer für Abfallsäcke.

§ 11

Identifikations- und Verwiegesystem

- (1) Die Stadt Geldern setzt bei der Restmüllentsorgung ein elektronikunterstütztes Identifikations- und Verwiegesystem ein, bei dem die Abfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 Buchst. a) bis c) mit einem kodierten Speicherchip (Transponder) versehen werden, dessen Information (Identifikationsnummer) ein im Sammelfahrzeug installiertes Lesegerät bei der Leerung erfasst. Während der Ladetätigkeit wird der identifizierte Abfallbehälter zunächst im gefüllten Zustand und anschließend geleert gewogen. Das sich aus der Differenz dieser beiden Wiegevorgänge ergebende Gewicht des Abfalls wird elektronisch der Identifikationsnummer zugeordnet und mit dieser gemeinsam erfasst (Erfassen des Abfallgewichtes).
- (2) Sollte die in Absatz 1 beschriebene automatische Identifikation nicht möglich sein, so wird die Leerung des Abfallbehälters manuell erfasst. Für automatisch oder manuell erfasste Leerungen wird bei einem Ausfall der Wiegevorrichtung das Abfallgewicht anhand von Durchschnittswerten bestimmt. Einzelheiten hierzu sind in der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung geregelt.

§ 12

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält
 - a) einen blauen Abfallbehälter für Altpapier,
 - b) einen grauen Abfallbehälter für Restmüll,
 - c) einen braunen Abfallbehälter für Bioabfälle,soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindestrestmüllvolumen von 6,0 l pro Grundstücksbewohner und Woche vorzuhalten. Für die Beseitigung von Altpapier ist pro Grundstücksbewohner und Monat ein Mindestvolumen von 15 l vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner mit erstem bzw. zweitem Wohnsitz und Woche. Bei der Altpapierentsorgung erfolgt die Zuteilung des Gefäßvolumens auf der Grundlage des festgesetzten Mindestvolumens pro Grundstücksbewohner mit erstem bzw. zweitem Wohnsitz und Monat.
- (3) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Geldern den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen Sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt Geldern zu dulden.
- (4) Für die Beseitigung der Abfälle von Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, sind Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von jeweils mindestens 120 l vorzuhalten.
- (5) Anzahl und Größe sowie die Art der einzusetzenden Abfallgefäße bestimmt die Stadt Geldern nach Maßgabe der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Wenn bebaute oder nicht ständig bewohnte Grundstücke nicht einzeln angefahren werden können, ist die Stadt Geldern befugt, anstelle von Einzelbehältern Großbehälter für die gesamte Siedlung oder Teile davon aufzustellen.

- (6) Die Stadt Geldern stellt auf Antrag über das satzungsgemäße Volumen gemäß Absatz 2 hinaus Gefäßraum als zusätzliche Einzelleistung zur Verfügung.

§ 13

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu entleerenden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l bzw. 240 l sowie die zugelassenen Abfallsäcke und das gemäß § 16 dieser Satzung abzufahrende Sperrgut sind von dem Anschlussnehmer so am öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird. Kann das Abfallsammelfahrzeug nicht am Entsorgungsgrundstück vorfahren (z.B. Baustellen, zu enge oder unzureichend befestigte Straßen, Sackgassen ohne Wendemöglichkeit o.ä.), so bestimmt die Stadt Geldern den Abfuhrstandort im Benehmen mit den Grundstückseigentümern. Nach der Leerung sind die Behälter unverzüglich durch die Anschlussnehmer aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (2) Die Großraumbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l sind so aufzustellen, dass keine Verunstaltung des Straßenbildes entsteht, sie jedoch vom Abfallsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten erreicht und entleert werden können.
- (3) Die Stadt Geldern kann unter Beachtung der geltenden Bestimmungen den Standplatz der Abfallbehälter auf dem Grundstück bestimmen.

§ 14

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter und Sackständer werden von der Stadt Geldern oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Stadt Geldern oder des Gestellers. Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen an den Gesteller werden die Müllbehälter (120 l), die Müllgroßbehälter (240 l) bzw. die Großraumbehälter (1.100 l) - Restmüll - gegen die Zahlung eines einmaligen Mietbetrages mit einem von dem beauftragten Dritten gestellten Behälterschloss ausgerüstet. Das Behälterschloss bleibt Eigentum des Gestellers.
- (2) Die Abfälle müssen in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter oder in die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Altpapier sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Geldern bereitzustellen:
 - 1) Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 - 2) Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 - 3) Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in einer Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung in das Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttelt werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
Das Netto-Gewicht des Abfalls darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

bei Müllbehältern	
mit einem Fassungsvermögen von 120 l =	50 kg,
bei Müllgroßbehältern	
mit einem Fassungsvermögen von 120 l =	100 kg,
bei Großraumbehältern	
mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l =	500 kg.

Abfallbehälter mit höherem Nettogewicht werden nicht geleert.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt Geldern gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.

§ 15

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder für mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Voraussetzung für die gemeinsame Nutzung von Abfallgefäßen ist die schriftliche Verpflichtung aller Beteiligten zur Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft sowie die Bestimmung eines Beteiligten als Gebührensschuldner.
- (2) Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Geldern im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 16

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Behälter für Restmüll (graue Tonne/zugelassene Abfallsäcke) bis zu 240 l Fassungsvermögen werden alle zwei Wochen einmal entleert. Behälter mit einem größeren Fassungsvermögen werden nach Wahl des Anschlussnehmers entweder wöchentlich einmal oder alle zwei Wochen einmal entleert. Behälter für Papier (blaue Tonne) werden alle vier Wochen entleert. Behälter für kompostierbare Abfälle (braune Tonne) werden alle zwei Wochen entleert. Mit der Einsammlung wird werktags ab 6:00 Uhr begonnen.
- (2) Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B. die Verlegung wegen Feiertage) werden von der Stadt Geldern bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 17

Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Geldern hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte von der Stadt Geldern außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen bzw. bei dem Wertstoffhof der Stadt Geldern während der regelmäßigen Öffnungszeiten abzuliefern. Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes werden von der Stadt Geldern bekannt gegeben.
- (2) Sperrige Abfälle (Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, sperrige Metallteile, sperrige Holzabfälle), sowie sperrige Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden mindestens viermal im Jahr abgefahren. Die Termine werden nicht öffentlich bekannt gemacht. Die Abfuhr erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung durch den Abfallbesitzer direkt bei dem mit der Entsorgung beauftragten Unternehmen. Das Unternehmen teilt dem Abfallbesitzer den Abfuhrtermin und eine Auftragsnummer mit, die bis zur erfolgten Abfuhr für eventuelle Rückfragen aufbewahrt werden soll.
- (3) Sperrige Gartenabfälle werden dreimal im Jahr abgefahren. Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der Stadt Geldern rechtzeitig bekannt gegeben. Die Abfuhr erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung durch den Abfallbesitzer direkt bei dem mit der Entsorgung beauftragten Unternehmen.

Die sperrigen Abfälle dürfen nicht vor 20:00 Uhr des Vortages zur Abfuhr bereitgestellt werden

- (4) Das Sperrgut ist zu ebener Erde am öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen, ohne dass hierdurch der Verkehr gefährdet wird. Dabei ist § 13 dieser Satzung zu beachten. Sperrige Metall- und Holzabfälle, die Haushaltskühlgeräte sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind jeweils getrennt vom sonstigen Sperrgut bereitzustellen.

Verunreinigungen, die durch das Bereitstellen von sperrigen Abfällen entstehen, sind von dem Abfallbesitzer unverzüglich zu beseitigen.

- (5) Es werden nur die sperrigen Abfälle abgeholt, die gemäß Absatz 2 angemeldet wurden. Das Volumen der für einen Abfuhrtermin gemeldeten Abfälle darf 3 cbm nicht übersteigen. Das Volumen von 3 cbm gilt auch für die Anlieferung beim Wertstoffhof.
- (6) Elektro - und Elektronik-Altgeräte i.S.d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Geldern benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzern von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesem zu trennen und der gesonderten Altbatterien – Entsorgung der Stadt Geldern zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro - und Elektronik - Altgeräte werden gesondert durch die Stadt Geldern bekannt gegeben.

§ 18 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Geldern den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen einschl. Nebenwohnsitze sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen einschl. Nebenwohnsitze unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Geldern unverzüglich schriftlich über den Eigentumswechsel zu benachrichtigen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Geldern ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Absatz 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Geldern ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Absatz 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Absatz 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Geldern obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück oder ein abweichender Abfuhrstandort gemäß § 13 dieser Satzung mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Geldern ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Geldern und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Geldern werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Geldern erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 14 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 14 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder die wesentliche Veränderung des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) angefallene Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 14.07.2012 außer Kraft.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung „Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern“ mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 20.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 21.12.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 21.12.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

Anlage 1 a von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 04.07.2012 (§ 3 Abs. 1)

ASN	Abfallbezeichnung
0102 01	Abfälle aus der Nachbearbeitung von metallhaltigen Mineralien
0102 02	Abfälle aus der Nachbearbeitung von nichtmetallhaltigen Mineralien
0103 99	Abfälle a.n.g.
0104 99	Abfälle a.n.g.
0105 01	Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
0105 02	Bariumsulfathaltige Bohrschlämme und -abfälle
0105 03	Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle
0105 99	Abfälle a.n.g.
0201 05	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft
0201 06	Tierfäkalien, Urin und Mist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
0202 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
0202 02	Abfälle aus Tiergewebe
0203 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
0203 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
0203 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0205 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0206 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
0206 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0206 99	Abfälle a.n.g.
0207 02	Abfälle aus der Destillation von Spirituosen
0207 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
0207 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0302 01	Halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel
0302 02	Chlororganische Holzkonservierungsmittel
0302 03	Metallorganische Holzkonservierungsmittel
0302 04	Anorganische Holzkonservierungsmittel
0303 02	Bodensatz und Sulfitschlämme (aus der Behandlung von Sulfitablauge)
0303 03	Bleichschlamm aus Hypochlorit- und Chlorbleiche
0401 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
0401 02	Äschereiabfälle
0401 03	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
0401 04	Chromhaltige Gerbbrühe
0401 05	Chromfreie Gerbbrühe
0402 04	Abfälle aus unbehandelten gemischten Textilfasern vor dem Spinnen
0402 10	Organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
0402 11	Halogenierte Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
0402 12	Halogenfreie Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
0402 13	Farbstoffe und Pigmente
0501 01	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0501 02	Entsalzungsschlämme
0501 03	Schlammige Tankrückstände
0501 04	Saure Alkylschlämme
0501 05	Verschüttetes Öl
0501 06	Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung

GELDERNER AMTSBLATT

0501 07	Säureteere
0501 08	Andere Teere
0501 99	Abfälle a.n.g.
0502 02	Abfälle aus Kühlkolonnen
0502 99	Abfälle a.n.g.
0503 01	Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
0503 02	Andere verbrauchte Katalysatoren
0504 01	Verbrauchte Filtertone
0505 01	Schwefelhaltige Abfälle
0505 99	Abfälle a.n.g.
0506 01	Säureteere
0506 02	Asphalt
0506 03	Andere Teere
0506 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
0507 01	Quecksilberhaltige Schlämme
0507 02	Schwefelhaltige Abfälle
0507 99	Abfälle a.n.g.
0508 01	Verbrauchte Filtertone
0508 02	Säureteere
0508 03	Sonstige Teere
0508 04	Wäßrige Flüssigkeitsabfälle aus der Altölaufbereitung
0508 99	Abfälle a.n.g.
0601 01	Schwefelsäure und schweflige Säure
0601 02	Salzsäure
0601 03	Flußsäure
0601 04	Phosphorsäure und phosphorige Säure
0601 05	Salpetersäure und salpetrige Säure
0601 99	Abfälle a.n.g.
0602 01	Calciumhydroxid
0602 02	Natriumcarbonat
0602 03	Ammoniak
0602 99	Abfälle a.n.g.
0603 01	Carbonate (außer 0204 02 und 1910 03)
0603 02	Salzlösungen, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten
0603 03	Feste Salze, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten
0603 04	Salzlösungen, die Chloride, Fluoride und Halogenide enthalten
0603 05	Feste Salze, die Chloride, Fluoride und andere Halogene enthalten
0603 06	Salzlösungen, die Phosphate und verwandte feste Salze enthalten
0603 07	Phosphate und verwandte feste Salze
0603 08	Salzlösungen, die Nitrate und verwandte Verbindungen enthalten
0603 09	Feste Salze, die Nitride (Metallnitride) enthalten
0603 10	Feste Salze, die Ammonium enthalten
0603 11	Salze und Lösungen, cyanidhaltig
0603 12	Salze und Lösungen, die organische Bestandteile enthalten
0603 99	Abfälle a.n.g.
0604 01	Metalloxide
0604 02	Metallsalze (außer 0603 00)
0604 03	Arsenhaltige Abfälle
0604 04	Quecksilberhaltige Abfälle
0604 05	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten

GELDERNER AMTSBLATT

0604 99	Abfälle a.n.g.
0605 01	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0606 01	Schwefelhaltige Abfälle
0606 99	Abfälle a.n.g.
0607 01	Asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
0607 02	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
0607 99	Abfälle a.n.g.
0608 01	Abfälle aus der Herstellung von Silizium und Siliziumverbindungen
0609 01	Phosphorgips
0609 02	Phosphorhaltige Schlacke
0609 99	Abfälle a.n.g.
0610 01	Abfälle aus der Stickstoffchemie und Herstellung von Düngemitteln
0611 01	Gips aus der Titandioxidherstellung
0611 99	Abfälle a.n.g.
0612 01	Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
0612 02	Andere verbrauchte Katalysatoren
0613 01	Anorganische Pestizide, Biozide und Holzschutzmittel
0613 99	Abfälle a.n.g.
0701 01	Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0701 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0701 03	Organische halogenfreie Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0701 04	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0701 05	Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
0701 06	Andere verbrauchte Katalysatoren
0701 07	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
0701 08	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
0701 09	Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0701 99	Abfälle a.n.g.
0702 01	Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0702 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0702 03	Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0702 04	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0702 05	Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
0702 06	Andere verbrauchte Katalysatoren
0702 07	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
0702 09	Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0702 10	Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0703 01	Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0703 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0703 03	Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0703 04	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0703 05	Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
0703 06	Andere verbrauchte Katalysatoren
0703 07	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
0703 08	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
0703 09	Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0703 10	Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0703 99	Abfälle a.n.g.
0704 01	Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0704 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

GELDERNER AMTSBLATT

0704 03	Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0704 04	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0704 05	Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
0704 06	Andere verbrauchte Katalysatoren
0704 07	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
0704 08	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
0704 09	Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0704 10	Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0704 99	Abfälle a.n.g.
0705 01	Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0705 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0705 03	Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0705 04	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0705 05	Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
0705 06	Verbrauchte Katalysatoren
0705 07	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
0705 08	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
0705 09	Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0705 10	Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0706 01	Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0706 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0706 03	Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0706 04	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0706 05	Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
0706 06	Andere verbrauchte Katalysatoren
0706 07	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
0706 09	Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0706 10	Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0707 01	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0707 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0707 03	Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0707 04	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0707 05	Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
0707 06	andere verbrauchte Katalysatoren
0707 07	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
0707 08	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
0707 09	Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0707 10	Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0707 99	Abfälle a.n.g.
0801 01	Alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösemittel enthalten
0801 02	Alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
0801 03	Abfälle von Farben und Lacken auf Wasserbasis
0801 04	Farben in Pulverform
0801 06	Schlämme aus der Farb- und Lackentfernung, die halogenierte Lösemittel enthalten
0801 08	Wäßrige Schlämme, die Farbe oder Lack enthalten
0801 09	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung (außer 0801 05 und 0801 06)
0801 10	Wäßrige Suspensionen, die Farbe oder Lack enthalten
0802 01	Alte Überzugspuder
0802 03	Wäßrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
0802 99	Abfälle a.n.g.

GELDERNER AMTSBLATT

0803 01	Alte Druckfarben, die halogenierte Lösemittel enthalten
0803 02	Alte Druckfarben, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
0803 03	Abfälle von wassermischbaren Druckfarben
0803 04	Getrocknete Druckfarben
0803 05	Druckfarbenschlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten
0803 06	Druckfarbenschlämme, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
0803 07	Wäßrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
0803 08	Wäßrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
0803 09	Verbrauchte Toner (einschließlich Kartuschen)
0803 99	Abfälle a.n.g.
0804 01	Alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
0804 02	Alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
0804 03	Abfälle von wassermischbaren Klebstoffen und Dichtungsmassen
0804 05	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
0804 06	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
0804 07	Wäßrige Schlämme, die Klebstoff und Dichtungsmassen enthalten
0804 08	Wäßrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtungsmassen enthalten
0804 99	Abfälle a.n.g.
0901 01	Entwickler und Aktivatoren auf Wasserbasis
0901 02	Offsetplatten-Entwickler auf Wasserbasis
0901 03	Entwickler auf der Basis von Lösemitteln
0901 04	Fixierlösungen
0901 05	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Lösungen
0901 06	Silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung photographischer Abfälle
0901 09	Einwegkameras mit Batterien
0901 10	Einwegkameras ohne Batterien
0901 99	Abfälle a.n.g.
1001 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
1001 06	Andere feste Abfälle aus der Gasreinigung
1001 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
1001 08	Andere Schlämme aus der Gasreinigung
1001 09	Schwefelsäure
1001 10	Verbrauchte Katalysatoren, z. B. aus der NOx-Entfernung
1001 11	Wäßrige Schlämme aus der Kesselreinigung
1003 03	Krätzen
1003 04	Schlacken aus der Erstschnmelze / weiße Krätze
1003 05	Aluminiumstaub
1003 07	Verbrauchte Tiegelauskleidungen
1003 08	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze
1003 09	Schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze
1003 10	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
1003 11	Feinstaub
1003 12	Andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugenmühlenstaub)
1003 13	Feste Abfälle aus der Gasreinigung
1003 14	Schlämme aus der Gasreinigung
1004 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
1004 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
1004 03	Calciumarsenat
1004 04	Feinstaub
1004 05	Andere Teilchen und Staub

GELDERNER AMTSBLATT

1004 06	Feste Abfälle aus der Gasreinigung
1004 07	Schlämme aus der Gasreinigung
1004 08	Verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
1004 99	Abfälle a.n.g.
1005 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
1005 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
1005 03	Feinstaub
1005 04	Andere Teilchen und Staub
1005 05	Feste Abfälle aus der Gasreinigung
1005 06	Schlämme aus der Gasreinigung
1005 07	Verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
1005 99	Abfälle a.n.g.
1006 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
1006 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
1006 03	Feinstaub
1006 04	Andere Teilchen und Staub
1006 05	Abfälle aus der elektrolytischen Raffination
1006 06	Abfall aus der nassen Gasreinigung
1006 07	Abfall aus der trockenen Gasreinigung
1007 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
1007 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
1007 03	Feste Abfälle aus der Gasreinigung
1007 04	Andere Teilchen und Staub
1007 05	Schlämme aus der Gasreinigung
1008 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
1008 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
1008 03	Feinstaub
1008 04	Andere Teilchen und Staub
1008 05	Feste Abfälle aus der Gasreinigung
1008 06	Schlämme aus der Gasreinigung
1008 07	Verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
1008 99	Abfälle a.n.g.
1009 04	Ofenstaub
1009 99	Abfälle a.n.g.
1010 03	Ofenschlacke
1010 04	Ofenstaub
1011 01	Verbrauchte Gemenge vor der thermischen Verarbeitung
1011 07	Schlämme aus der Gasreinigung
1012 05	Schlämme aus der Gasreinigung
1013 07	Schlämme aus der Gasreinigung
1101 01	Cyanidhaltige (alkalische) Abfälle mit Schwermetallen ohne Chrom
1101 02	Cyanidhaltige (alkalische) Abfälle ohne Schwermetallen
1101 03	Cyanidfreie Abfälle, die Chrom enthalten
1101 04	Cyanidfreie Abfälle, die kein Chrom enthalten
1101 05	Saure Beizlösungen
1101 06	Säuren a.n.g.
1101 07	Laugen a.n.g.
1101 08	Phosphatierschlämme
1102 01	Schlämme aus der Kupfer-Hydrometallurgie
1102 02	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit-, Goethitschlamm)

1102 04	Schlämme a.n.g.
1103 01	Cyanidhaltige Abfälle
1103 02	Andere Abfälle
1104 01	Andere anorganische Abfälle mit Metallen a.n.g.
1201 03	NE-metallhaltige Späne und Abschnitte
1201 04	Andere NE-metallhaltige Teilchen
1201 06	Verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenhaltig (keine Emulsionen)
1201 07	Verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenfrei (keine Emulsionen)
1201 08	Bearbeitungsemulsionen, halogenhaltig
1201 09	Bearbeitungsemulsion, halogenfrei
1201 10	Synthetische Bearbeitungsöle
1201 11	Bearbeitungsschlämme
1201 13	Preß- und Stanzabfälle
1201 99	Abfälle a.n.g.
1202 02	Schleif-, Hon- und Läppschlämme
1202 03	Polierschlämme
1203 01	Wäßrige Waschflüssigkeiten
1203 02	Abfälle aus der Dampfentfettung
1301 01	Hydrauliköle, die PCB oder PCT enthalten
1301 02	Andere chlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
1301 03	Nichtchlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
1301 04	Chlorierte Emulsionen
1301 05	Nichtchlorierte Emulsionen
1301 06	Ausschließlich mineralische Hydrauliköle
1301 07	Andere Hydrauliköle
1301 08	Bremsflüssigkeiten
1302 01	Chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
1302 02	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
1302 03	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
1303 01	Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten, die PCB oder PCT enthalten
1303 02	Andere chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
1303 03	Andere nicht-chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
1303 04	Synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
1303 05	Mineralische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
1304 01	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
1304 02	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
1304 03	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
1305 02	Schlämme aus Öl/Wasserabscheidern
1305 04	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
1305 05	Andere Emulsionen
1306 01	Ölmischungen a.n.g.
1401 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
1401 02	Andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
1401 03	Andere Lösemittel und Lösemittelgemische
1401 04	Wäßrige, halogenhaltige Lösemittelgemische
1401 05	Wäßrige, halogenfrei Lösemittelgemische
1401 06	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
1401 07	Schlämme oder feste Abfälle, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
1402 01	Halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische

GELDERNER AMTSBLATT

1402 02	Lösemittelgemische oder organische Flüssigkeiten, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
1402 03	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
1402 04	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
1403 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
1403 02	Andere halogenierte Lösemittel
1403 03	Lösemittel und -gemische, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
1403 04	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
1403 05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
1404 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
1404 02	Andere halogenierte Lösemittel und -gemische
1404 03	Andere Lösemittel und -gemische
1404 04	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
1404 05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
1405 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
1405 02	Andere halogenierte Lösemittel und -gemische
1405 03	Andere Lösemittel und -gemische
1405 04	Schlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten
1405 05	Schlämme, die andere Lösemittel enthalten
1601 01	Aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren, die Edelmetalle enthalten
1601 02	Andere aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren
1601 05	Shredderrückstände von Fahrzeugen
1601 99	Abfälle a.n.g.
1602 01	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten
1602 03	Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
1602 05	Andere gebrauchte Geräte
1602 08	Shredderabfälle
1603 01	Anorganische Fehlchargen
1603 02	Organische Fehlchargen
1604 01	Munition
1604 02	Feuerwerkskörper
1604 03	Andere verbrauchte Sprengstoffe
1605 01	Industriegase in Hochdruckgastanks, Flüssiggasbehälter und industrielle Aerosole (einschließlich Halone)
1605 02	Andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien, z. B. Laborchemikalien a.n.g., Feuerlöschpulver
1605 03	Andere Abfälle mit organischen Chemikalien, z. B. Laborchemikalien a.n.g.
1606 01	Bleibatterien
1606 02	Ni-Cd-Batterien
1606 03	Quecksilbertrockenzellen
1606 04	Alkalibatterien
1606 05	Andere Batterien und Akkumulatoren
1606 06	Elektrolyte von Batterien und Akkumulatoren
1607 01	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, Chemikalien enthaltend
1607 02	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, ölhaltig
1607 03	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, ölhaltig
1607 04	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, Chemikalien enthaltend
1607 05	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, Chemikalien enthaltend
1607 06	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, ölhaltig

GELDERNER AMTSBLATT

1607 07	Feste Abfälle von Schiffsladungen
1607 99	Abfälle a.n.g.
1704 03	Blei
1704 04	Zink
1801 02	Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven
1801 03	Andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
1801 05D1	zytostatische Mittel
1802 02	Andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
1802 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
1802 04	Gebrauchte Chemikalien
1901 03	Flugasche
1901 04	Kesselstaub
1901 05	Filterkuchen aus der Gasreinigung
1901 06	Wäßrige flüssige Abfälle aus der Gasreinigung und andere wäßrige Abfälle
1901 07	Feste Abfälle aus der Gasreinigung
1901 08	Pyrolyseabfälle
1901 09	Verbrauchte Katalysatoren, z. B. aus der NOx-Wäsche
1901 10	Verbrauchte Aktivkohle aus der Rauchgasreinigung
1901 99	Abfälle a.n.g.
1901 99D1	Flugasche aus der Sonderabfallverbrennung
1901 99D2	Schlacke aus der Sonderabfallverbrennung
1902 01	Metallhydroxidschlämme und andere Schlämme aus der Metallfällung
1902 02	Vorgemischte Abfälle zur Ablagerung
1904 02	Flugasche und andere Abfälle aus der Gasreinigung
1904 03	Nicht verglaste Festphase
1904 04	Wäßrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
1906 01	Schlämme aus der anaeroben Behandlung von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
1906 02	Schlämme aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
1906 99	Abfälle a.n.g.
1907 01	Deponiesickerwasser
1908 04	Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser
1908 07	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
2001 05	Kleinmetall (Getränkedosen usw.)
2001 09	Öle und Fette
2001 13	Lösemittel
2001 14	Säuren
2001 15	Laugen
2001 16	Waschmittel
2001 17	Photochemikalien
2001 19	Pestizide
2001 20	Batterien
2001 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
2001 22	Aerosole
2001 23	Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten
2003 04	Versitzgrubenschlamm

Anlage 1 b **vom Sammeln und Transportieren ausgeschlossene Abfälle**

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 04.07.2012 (§ 2 Abs. 1)

- Altautos und Autoteile
- Bauabfälle (Bauschutt, Bodenaushub, Baustellenmischabfall usw.)
- große Baumwurzeln
- Stroh und Mist in großen Mengen

20. Änderung vom 21.12.2018 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 21.12.2018 - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührensätze

1) Die jährlichen Gebühren für die Restmüllabfuhr betragen

- a) Gebühr je Behälter in der Größe
 - 120 l - Sackständer 40,53 Euro
 - 120 l - Müllbehälter (MB) 91,97 Euro
 - 240 l - Müllgroßbehälter (MGB) 169,03 Euro
 - 1.100 l - Großraumbehälter (GB)
 - 14-tägliche Leerung- 717,97 Euro
 - 1.100 l - Großraumbehälter (GB)
 - wöchentliche Leerung- 1.423,91 Euro

- b) Gewichtsgebühr nach § 3 Abs. 1 b)
 - je kg Restmüll 0,27 Euro

Dies gilt nicht für nicht im Eichbereich liegende Werte (Messergebnis bei Einzelwägung bei 120 l - Müllbehältern und bei 240 l - Müllgroßbehältern von unter 5 kg, bei 1.100 l - Großraumbehältern von unter 50 kg).

In diesen Fällen wird eine Pauschalgebühr berechnet

- 1. bei 120 l - Müllbehältern und 240 l - Müllgroßbehältern = 0,54 Euro
- 2. bei Großraumbehältern bis 1.100 l = 8,10 Euro

2) Die jährlichen Gebühren für zusätzliche Einzelleistungen der Abfallentsorgung in der Stadt Geldern betragen für

- a) blaue Müllbehälter oder Müllgroßbehälter (120 l bzw. 240 l Fassungsvermögen) je Behälter 10,72 Euro

- b) blaue Großraumbehälter (1.100 l Fassungsvermögen) je Behälter 107,82 Euro

- c) braune Tonnen mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l je Tonne 150,86 Euro

- d) einen 70 l-Abfallsack gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern je Sack 4,50 Euro

3) Die Gebühren für zusätzliche Einzelleistungen der Abfallentsorgung in der Stadt Geldern betragen für

- a) jede zweite und weitere Änderung des Gefäßvolumens für ein Grundstück im Kalenderjahr je Gefäßart 18,00 Euro
- b) schriftliche Auskünfte über Verwiegedaten außerhalb von Bescheiden über Grundbesitzabgaben 5,00 Euro.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung 20. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999 mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 20.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 21.12.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 21.12.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung der Stadt Geldern gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen UB019RZ, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00096846169 und 00096847475 vom 12.12.2018

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen S005ENU, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096845510 vom 12.12.2018

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen MSF9689, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096847742 vom 12.12.2018

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntem Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Berechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 12.12.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

1. Änderung der Satzung für die Benutzung von stadt eigenen Schulräumen und Sporthallen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW Seite 90), sowie der §§ 3, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW Seite 90), hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 20.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung des § 7 Abs. 1

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der 1. Änderung der Satzung über die Benutzung von stadt eigenen Schulräumen und Sporthallen mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 20.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 21.12.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 21.12.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

Einebnung von Grabstätten auf dem Friedhof in Geldern

Die nachstehend aufgeführten Reihengräber sollen demnächst eingeebnet werden, da die 25-jährige Ruhefrist innerhalb der nächsten Monate abläuft. Die Bestattungen fanden im Zeitraum Januar 1994 bis Juni 1994 statt.

Es handelt sich um folgende Grabstätten:

Friedhof Geldern - Reihenfild R 21

Nr.	Sterbefall
43	van Stiphoudt, Uwe
44	Ophey, Tanja
45	Sündhoff, Paul-Heinz
46	Roelofs, Maria Josefine
48	Thrun geb. Schimanski, Erna Gertrud
49	Molderings, Hans
50	Paus geb. Müller, Gertraude Margareta
52	Kummer geb. Kreder, Emilie
53	Flux, Alice Juliana
54	Gesing, Roland Engelbert
55	Leczkowski, Horst Dieter
56	Erdmenger geb. Waimann, Erna Margarethe Elisabeth

Friedhof Geldern - Reihenfild R 15

Nr.	Sterbefall
83	van Ingen geb. Pajonk, Auguste
84	Hagelkruys, Wilhelm Heinrich
85	Tillmanns, Klaus Peter
86	Michels, Heinrich Aloys
87	Stratmann geb. Janßen, Sibilla
89	Kosching, Otto Gustav

Die Reihengräber werden nach Ablauf von 6 Monaten eingeebnet.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die auf den Gräbern befindlichen Grabmale, Einfassungen und Einfriedungen innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, da diese sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden und in das Eigentum der Stadt Geldern übergehen.

Geldern, 02.01.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister

Einebnung von Grabstätten auf dem Friedhof in Walbeck

Die nachstehend aufgeführten Reihengräber sollen demnächst eingeebnet werden, da die 25-jährige Ruhefrist innerhalb der nächsten Monate abläuft. Die Bestattungen fanden im Zeitraum Januar 1994 bis Juni 1994 statt.

Es handelt sich um folgende Grabstätten:

Friedhof Walbeck - Reihenfild R 6

Nr.	Sterbefall
1 A	Steinert geb. Menzel, Auguste
2 A	Cox geb. Honnen, Anna Christina

Die Reihengräber werden nach Ablauf von 6 Monaten eingeebnet.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die auf den Gräbern befindlichen Grabmale, Einfassungen und Einfriedungen innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, da diese sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden und in das Eigentum der Stadt Geldern übergehen.

Geldern, 02.01.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister

Einebnung von Grabstätten auf dem Friedhof in Kapellen

Die nachstehend aufgeführten Reihengräber sollen demnächst eingeebnet werden, da die 25-jährige Ruhefrist innerhalb der nächsten Monate abläuft. Die Bestattungen fanden im Zeitraum Januar 1994 bis Juni 1994 statt.

Es handelt sich um folgende Grabstätten:

Friedhof Kapellen - Reihengebiet R 4

Nr.	Sterbefall
56	Haseleu, Harald Harry

Die Reihengräber werden nach Ablauf von 6 Monaten eingeebnet.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die auf den Gräbern befindlichen Grabmale, Einfassungen und Einfriedungen innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, da diese sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden und in das Eigentum der Stadt Geldern übergehen.

Geldern, 02.01.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister

Einebnung von Grabstätten auf dem Friedhof in Hartefeld

Die nachstehend aufgeführten Reihengräber sollen demnächst eingeebnet werden, da die 25-jährige Ruhefrist innerhalb der nächsten Monate abläuft. Die Bestattungen fanden im Zeitraum Januar 1994 bis Juni 1994 statt.

Es handelt sich um folgende Grabstätte:

Friedhof Hartefeld - Reihengebiet R 1

Nr.	Sterbefall
49	Ostermann geb. Wegner, Hedwig Emma Ida

Die Reihengräber werden nach Ablauf von 6 Monaten eingeebnet.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die auf den Gräbern befindlichen Grabmale, Einfassungen und Einfriedungen innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, da diese sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden und in das Eigentum der Stadt Geldern übergehen.

Geldern, 02.01.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister

Einebnung von Grabstätten auf dem Friedhof in Geldern

Die nachstehend aufgeführten Grabstätten sind seit längerer Zeit in einem nicht gepflegten Zustand (Unkrautbewuchs, Bepflanzung über die Grabränder hinausgewachsen, Grabanlage abgesackt, etc.).

Da die Adressen der Nutzungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigten selbst unbekannt bzw. nicht mehr zu ermitteln (evtl. verstorben) sind, wird gem. § 31 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Geldern bekannt gemacht, dass diese Gräber eingeebnet werden, falls diese nicht innerhalb von 6 Monaten entsprechend den satzungsgemäßen Bestimmungen angelegt sind und ein gärtnerisch gepflegtes Bild bieten.

Es handelt sich um folgende Grabstätten auf dem **Friedhof in Geldern**:

Feld	Nr.	Sterbefall
3	69 a-b	Heix
11	12 a-d	Pottbecker
R 27	31	Linßen
36	71-72	van Treeck-Lemkens
44 U	13 a-b	Loenen
R 45	12	Hotikwele-Sulaminska

Die Gräber werden nach Ablauf von 6 Monaten eingeebnet.

Das Nutzungsrecht an der nachstehend aufgeführten Grabstätte ist seit längerer Zeit abgelaufen. Da die bzw. der Nutzungsberechtigte nicht erreicht werden kann oder sich nicht meldet, wird diese Grabstätte gemäß § 14 (5) i. V. m. § 31 (2) der Friedhofssatzung der Stadt Geldern nach Ablauf von 6 Monaten eingeebnet.

Es handelt sich um folgende Grabstätte auf dem **Friedhof in Geldern**:

Feld	Nr.	Sterbefall
11	3 a-d	Aengenheyster
11	18 a-d	Pastörs

Die bzw. der Nutzungsberechtigte wird gebeten, die auf den Gräbern befindlichen Grabmale, Einfassungen und Einfriedungen innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, da diese sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden und in das Eigentum der Stadt Geldern übergehen.

Geldern, 02.01.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister

Einebnung von Grabstätten auf dem Friedhof in Walbeck

Die nachstehend aufgeführten Grabstätten sind seit längerer Zeit in einem nicht gepflegten Zustand (Unkrautbewuchs, Bepflanzung über die Grabränder hinausgewachsen, Grabanlage abgesackt, etc.).

Da die Adressen der Nutzungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigten selbst unbekannt bzw. nicht mehr zu ermitteln (evtl. verstorben) sind, wird gem. § 31 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Geldern bekannt gemacht, dass diese Gräber eingeebnet werden, falls diese nicht innerhalb von 6 Monaten entsprechend den satzungsgemäßen Bestimmungen angelegt sind und ein gärtnerisch gepflegtes Bild bieten.

Es handelt sich um folgende Grabstätten auf dem **Friedhof in Walbeck**:

Feld	Nr.	Sterbefall
3	33-34	Heuvens
4	105-106	van Dalen-Wörsdörfer

Die Gräber werden nach Ablauf von 6 Monaten eingeebnet.

Geldern, 02.01.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister

- A. Bekanntmachung zum Änderungsbeschluss der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Veert Lüßfeld“
- B. Hinweise
- C. Bekanntmachung

- A. Bekanntmachung zum Änderungsbeschluss des 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Veert Lüßfeld“

A.1 Änderungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan zu ändern. In der Sitzung am 12.07.2018 hat der Rat der Stadt Geldern den Darstellungen der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Veert Lüßfeld“ zugestimmt.

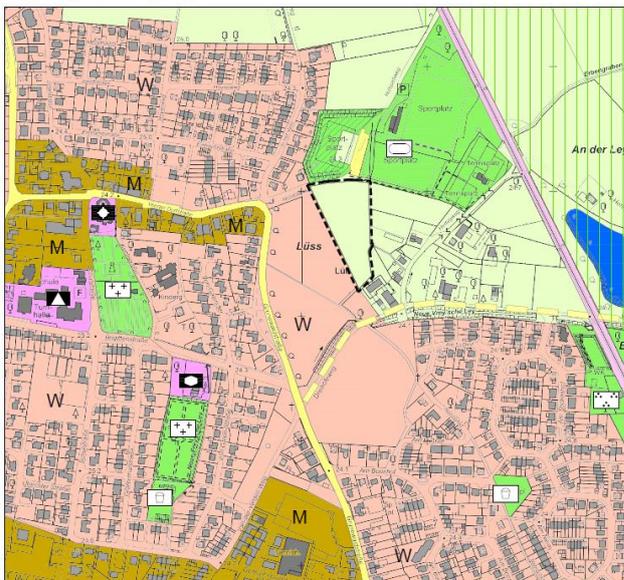
Das Plangebiet wird gebildet aus einem Teilgebiet des Flurstückes 1212, der Flur 5, der Gemarkung Veert.

A.2 Genehmigung

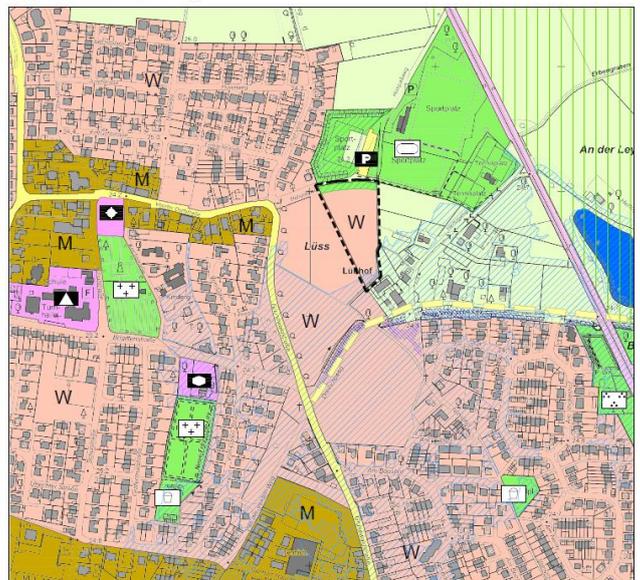
Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 12.12.2018, Az.: 35.02.01.01-25Gel-021-1356, die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Veert Lüßfeld“ gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

A.3 Übersicht über den Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Veert Lüßfeld“

Bisherige Darstellung



Geplante Darstellung



A.4 Rechtskraft

Gemäß § 6 (5) BauGB erlangt die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Veert Lüßfeld“ mit der dazugehörigen Begründung am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Veert Lüßfeld“ mit der dazugehörigen Begründung mit dem Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, den Ergebnissen zum Thema Schall, der zusammenfassenden Erklärung sowie die Vorschrift der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ kann während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-331) (-372) eingesehen werden. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

B. Hinweise

B.1 Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) eine nach § 214 Abs.1 S. 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 S.2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

C. Bekanntmachung

C.1 Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geldern „Veert Lüßfeld“ mit dem Änderungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 12.07.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 19.12.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

C.2 Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss und die Wirksamkeit der 21. Flächennutzungsplanänderung und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 19.12.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung der Stadt Geldern gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Empfänger: Herr Paulo Alexandre Grou Silva
Santos, unbekannter Wohnsitz

Schreiben der Stadtkasse Geldern vom
07.12.2018
Aktenzeichen 5 617 5 00 15 1023 9

Das oben bezeichnete Schriftstück wird dem
Genannten hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben ist bei der Stadt Geldern, Issu-
mer Tor 34, Büro 500, hinterlegt und kann vom
Empfangsberechtigten während der Dienst-
stunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang
gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste dro-
hen.

Geldern, 11.12.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister